

XII. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 1. Juni 2015

Abschnitt I:

Art. 26 Abs. 1 Bst. b: erstmals oder nach wenigstens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig sind; und

Art. 30 Artikeltitlel: 4. b) Unselbständige Erwerbstätigkeit 1. Allgemeines

Art. 34 Abs. 4: Der Mietwert nach Abs. 3 dieser Bestimmung wird beim Steuerpflichtigen im ordentlichen AHV-Rentenalter angemessen reduziert, wenn er zu den Bruttoeinkünften und zum Vermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Eine Reduktion unter 60 Prozent der mittleren Marktmiete gemäss nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist nicht zulässig. Die Regierung regelt die Einzelheiten.

Art. 39 Abs. 1 Bst. c: die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten. Art. 45 Abs. 1 Bst. j dieses ~~Erlasses~~ Gesetzes bleibt vorbehalten;

Art. 46 Bst. c: die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen, insgesamt höchstens 20 Prozent der Nettoeinkünfte. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

Abschnitt III (Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹):

Art. 30 Abs. 2 Bst. e: im Rekurs- und Beschwerdeverfahren nach dem Steuergesetz vom 9. April 1998².

¹ sGS 951.1.

² sGS 811.1.